



Abteilung 7

➔ **Gemeinden, Wahlen und  
ländlicher Wegebau**

**Ergeht an:  
alle Bezirkshauptmannschaften**

Bearbeiter: Michaela Leeb  
Tel.: (0316) 877-4571  
Fax: (0316) 877-4856  
E-Mail: [wahl@stmk.gv.at](mailto:wahl@stmk.gv.at)  
[www.wahlen.steiermark.at](http://www.wahlen.steiermark.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT07-40972/2014-15

Graz, am 7. Januar 2015

Ggst.: Gemeinderatswahlen am 22. März 2015;  
1. Durchführungserlass

Die Bezirkswahlbehörden werden ersucht, die vorliegenden Informationen den bezirksangehörigen Gemeinden zur Kenntnis zu bringen.

## **1. anzuwendende Rechtsvorschriften:**

Für die Gemeinderatswahlen am 22. März 2015 ist die **Gemeindewahlordnung 2009 – GWO**, LGBl. Nr. 59/2009, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 98/2014, anzuwenden.

Wesentliche Neuerungen in der Gemeindewahlordnung 2009:

- Wahlkarte wurde geringfügig neu gestaltet
- Bei der Ausfolgung von Abschriften an die Parteien – Verlängerung der Frist für die Beantragung – **spätestens zwei Tage** vor dem Beginn der Auflegung des WählerInnenverzeichnisses (bisher spätestens zwei Wochen)
- Neue Bestimmungen betreffend die Ausfolgung oder Übermittlung der Wahlkarte
- Einführung der Möglichkeit ein elektronisches Abstimmungsverzeichnis zu führen
- Anpassungen in Folge der Einführung des Landesverwaltungsgerichtes (Einspruchs- und Beschwerdeverfahren)
- Anpassung der Wahlordnung an die Gemeindestrukturreform (z.B. Grundlage für die Anzahl der Mandate in den Gemeinden)
- Änderung bei den Wahlausschlussgründen und dem Ausschluss von der Wählbarkeit – Anpassung an die Bundesbestimmungen

8011 Graz-Burg • Hofgasse 13 / III. Stock

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 / Haltestelle Hauptplatz oder

Buslinie 30 / Haltestelle Schauspielhaus

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

## **2. Daten- und Informationsdownload**

FA Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau **Info-Link:** <http://www.wahlen.steiermark.at>  
<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836454/DE/>

(enthält u.a. Gemeindewahlordnung, Gemeindeordnung, Wahlkalender, Muster Wahlvorschlag etc.)

**DRUCKSORTEN-Link:**

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11938081/74837604/>

(enthält Kundmachungen, Meldungen, Formulare, Niederschriften – die Seite ist für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt und wird laufend erweitert

Seitens des Büros der Landeswahlbehörde bzw. über Anordnung der Bezirkswahlbehörde werden gesondert zur Verfügung gestellt:

- Einheitliche Wahlkuverts und Wahlkarten
- Stimmzettel (diese dürfen nur über Anordnung der Bezirkswahlbehörde hergestellt werden)

## **3. Meldung Bezirkswahlleiter sowie Stellvertreter**

Es wird ersucht, dem Büro der Landeswahlbehörde das beigefügte Formular betreffend Bezirkswahlleiterin/Bezirkswahlleiter oder ständige Vertreterin/ständiger Vertreter und Wahlkontakt per Mail ehestmöglich zu übermitteln (mailto: [wahl@stmk.gv.at](mailto:wahl@stmk.gv.at)).

## **4. Anzahl der Gemeinderäte: § 3 GWO**

Ein Gemeinderat setzt sich wie folgt zusammen:

In Gemeinden mit

- bis zu 1.000 Einwohnerinnen/Einwohnern aus 9;
- über 1.000 Einwohnerinnen/Einwohnern aus 15;
- über 3.000 Einwohnerinnen/Einwohnern aus 21;
- über 5.000 Einwohnerinnen/Einwohnern aus 25;
- über 10.000 Einwohnerinnen/Einwohnern aus 31 Mitgliedern.

Für die Anzahl der Gemeinderäte ist gemäß § 3 Abs. 3 GWO nunmehr jene Einwohnerzahl maßgebend, die von der Bundesanstalt „Statistik Austria“ nach den finanzausgleichsrechtlichen Regelungen dem Tag der Wahlausschreibung der allgemeinen Gemeinderatswahlen vorangegangenen letzten in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis kundgemacht wird (Bevölkerungszahl zum Stichtag 31.10.2013 für das Finanzjahr 2015 gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008).

## **5. Unterstützungserklärungen: § 42 GWO**

Wird ein Wahlvorschlag eingebracht, so muss er in Gemeinden

- mit bis zu 1.000 Einwohnerinnen/Einwohnern von mindestens 5,
- mit 1.001 bis 3.000 Einwohnerinnen/Einwohnern von mindestens 10,
- mit 3.001 bis 5.000 Einwohnerinnen/Einwohnern von mindestens 15 und
- mit über 5.000 Einwohnerinnen/Einwohnern von mindestens 20 Personen,

die am Stichtag in der Gemeinde als wahlberechtigt in der Wählerevidenz eingetragen waren, unterstützt sein. Die vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterfertigten Unterstützungserklärungen müssen dem Wahlvorschlag angeschlossen sein.

Da Unterstützungserklärungen (Anlage 3 zur GWO 2009) nicht vor der Gemeinde zu unterfertigen sind, kommt bei der Prüfung der Wahlvorschläge auch der Prüfung der Unterstützungserklärungen erhöhte Bedeutung zu.

Gemäß § 45 Abs. 1 GWO ist unverzüglich zu prüfen, ob die eingelangten Wahlvorschläge ausreichend durch wahlberechtigte Personen unterstützt sind. Hat eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so ist die Unterstützung für den als erstes eingelangten Wahlvorschlag als gültig anzuerkennen. Die Unterstützungen für andere – später eingebrachte Wahlvorschläge – gelten als nicht beigebracht.

Da eine Wahlbewerbung erst nach Ausschreibung der Wahl möglich ist, ist bei der Prüfung der Unterstützungserklärungen eines Wahlvorschlages u.a. darauf zu achten, dass die Fertigung der Unterstützungserklärung nicht vor dem Tag der Wahlausschreibung liegen darf.

<b>6. Wahlbehörden:</b>	<b>§§ 6 bis 21 GWO</b>
-------------------------	------------------------

Zur Leitung und Durchführung der Wahl sind eigene Wahlbehörden zu berufen, die vor jeder Wahl neu gebildet werden müssen.

**Alle Wahlbehörden für die Gemeinderatswahlen müssen sich daher neu konstituieren.**

Die **Anträge** auf Berufung der Beisitzerinnen/Beisitzer und Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer sind gemäß § 15 GWO 2009 bis spätestens am zehnten Tag nach dem Stichtag, das ist **Donnerstag, der 15. Jänner 2015**, von den Vertrauensleuten der Parteien, die sich an der Wahl beteiligen wollen, einzubringen.

Die Eingaben sind für die Bildung der Bezirkswahlbehörden, der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden sowie der besonderen Wahlbehörden an die Bezirkswahlleiterin/den Bezirkswahlleiter zu richten.

Die **Zusammensetzung der Wahlbehörden** richtet sich nach dem **Ergebnis der Landtagswahl 2010** im Bereich der jeweiligen Wahlbehörde, bei Sprengel- und besonderen Wahlbehörden ist das Ergebnis im Gemeindebereich heranzuziehen (D'Hondtsches Verfahren).

**§ 96a GWO normiert:**

„(1) Fällt die Konstituierung einer Wahlbehörde auf ein Jahr, in dem Änderungen bei Gebieten der politischen Bezirke und/oder der Gemeinden wirksam werden, gilt für die gemäß § 16 Abs. 3 zu erfolgende Berufung der Beisitzerinnen/Beisitzer und Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer, dass die Stärke der vorschlagsberechtigten Parteien durch Zusammenrechnung der Gemeindeergebnisse der letzten Landtagswahl im Bereich der neuen Wahlbehörde (Parteisummen) zu ermitteln ist.

(2) Im Falle der Aufteilung einer Gemeinde ist für den Bereich der Wahlbehörde und der Gemeinde Abs. 1 unter Beachtung allfällig vorhandener Sprengelwahlergebnisse der letzten Landtagswahl sinngemäß anzuwenden.“

Hat eine Partei nach dieser Berechnung keinen Anspruch auf Berufung von Beisitzerinnen/Beisitzer, **so kann sie - falls sie bei der letzten Landtagswahl Parteistimmen im Bereich der Wahlbehörde erzielt hat und sich an der Wahl beteiligen will** – in jede Wahlbehörde **2 Vertrauenspersonen** entsenden. Diese sind zu den Sitzungen zu laden und nehmen an diesen ohne Stimmrecht teil.

In den Fällen, in denen eine Partei nicht oder nicht rechtzeitig die Berufung der auf sie entfallenden Beisitzerinnen/Beisitzer beantragt, hat keine Berufung stattzufinden.

Die **Berufung** der Mitglieder der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden sowie der besonderen Wahlbehörden obliegt der **Bezirkswahlleiterin/dem Bezirkswahlleiter**.

Gemäß § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 können **Mitglieder der Wahlbehörden** nur Personen sein, die das **Wahlrecht** nach den Bestimmungen der GWO 2009 im Bereich der Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden **im Bereich der Gemeindevahlbehörde**, besitzen.

Gemäß § 13 dürfen **sämtliche Mitglieder** der Wahlbehörden, ausgenommen solche der besonderen Wahlbehörden, **keiner anderen Wahlbehörde angehören**. Die **Unvereinbarkeit** findet gemäß § 16 Abs. 4 letzter Satz GWO **auch auf Vertrauenspersonen** Anwendung.

Die Namen sämtlicher Mitglieder und Vertrauenspersonen **der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden sind ortsüblich mittels der bereitgestellten Wahlkundmachung** (Mitglieder der Wahlbehörde und Vertrauenspersonen) kundzumachen.

Die **Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden** sowie die selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter sind in den §§ 18 und 19 der GWO geregelt.

In jeder Gemeinde hat die Bildung **einer besonderen Wahlbehörde** für die vorgezogene Stimmabgabe spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag, also bis Montag, dem 9. März 2015, zu erfolgen. Die Mitglieder sind entsprechend kundzumachen.

Für die besondere Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) gilt als spätester Zeitpunkt für die Einrichtung der 2. Tag vor dem Wahltag, das ist Freitag, der 20. März 2015. Die Wahlkundmachung über die Einrichtung, deren Zusammensetzung, die Namen der Mitglieder und die Wahlzeit sind gleichzeitig ortsüblich kundzumachen.

**Jedenfalls müssen die Organe der Gemeindevahlbehörden am Freitag, dem 13. Februar 2015 tätig sein, da an diesem Tag um 13:00 Uhr die Einbringungsfrist für Gemeindevahlvorschläge endet.**

### **Konstituierende Sitzung:**

Die **konstituierenden Sitzungen** (§ 17 GWO 2009) der Wahlbehörden **müssen spätestens** am 21. Tag nach dem Stichtag, das ist **Montag, der 26. Jänner 2015**, stattfinden. Die Sprengelwahlbehörden und die besonderen Wahlbehörden können auch zu einem späteren Zeitpunkt konstituiert werden.

Die **konstituierende Sitzung** ist von der/vom Vorsitzenden der jeweiligen Wahlbehörde einzuberufen.

Seitens des Büros der Landeswahlbehörde ergeht das Ersuchen an die Gemeindevahlleiterinnen/Gemeindevahlleiter (Bürgermeisterinnen/Bürgermeister bzw. Regierungskommissärinnen/Regierungskommissäre) die konstituierende Sitzung ehestmöglich nach Berufung der Mitglieder durchzuführen. In der konstituierenden Sitzung sollten bereits die Verfügungen betreffend Sprengelteilung, Wahllokale, Verbotszonen und Wahlzeiten getroffen werden. Diese Verfügungen sind unverzüglich nach Beschlussfassung in der Gemeindevahlbehördensitzung der Bezirkswahlbehörde bekannt zu geben.

## **7. Wahlrecht: § 22 GWO**

**Wahlberechtigt** sind alle Männer und Frauen, die am Tag der Wahl das **16. Lebensjahr** vollendet haben (das sind bis zum 22. März 1999 Geborene), am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben.

Für Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft aber die Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind gesonderte Anträge auf Eintragung in die Wählerevidenz nicht erforderlich.

## **8. Wahlausschließungsgründe: § 23 GWO**

Ein Wahlausschluss kann nur als Folge einer rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung durch ein Strafgericht vorgesehen werden. Andere gerichtliche Entscheidungen, etwa die Bestellung eines Sachwalters oder Kurators, bilden keinen Wahlausschließungsgrund.

**Ab 1. Oktober 2011** muss der **Ausschluss vom Wahlrecht** durch ein inländisches Strafgericht jeweils **als Einzelfallentscheidung explizit im Urteil ausgesprochen** werden.

Verhängt das Gericht trotz Vorliegen der im § 22 NRWO genannten Voraussetzungen keinen Wahlausschluss, bleibt das Wahlrecht weiter bestehen.

## **9. Erfassung der wahlberechtigten Personen: §§ 25, 26 GWO**

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche zur Gemeinderatswahl wahlberechtigte Personen im WählerInnenverzeichnis vollständig erfasst werden. Jede wahlberechtigte Person darf in den WählerInnenverzeichnissen nur einmal eingetragen sein. Die Erfassung erfolgt auf Grundlage der nach bundesgesetzlichen Vorschriften ständig zu führenden Evidenzen unter Beachtung des § 22 GWO.

Unbeschadet der Möglichkeit durch Briefwahl Wahlkarten von den wahlberechtigten Personen sowohl im Ausland als auch im Inland zu verwenden, sind **AuslandsösterreicherInnen** bei der Gemeinderatswahl **nicht wahlberechtigt**.

Die Gemeinden haben die vorläufige Anzahl der wahlberechtigten Personen vor Auflegung des WählerInnenverzeichnisses, spätestens am 19. Tag nach dem Stichtag (Samstag, 24. Jänner 2015), getrennt nach

- Männern und Frauen
- **davon** aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, diese ebenfalls getrennt nach Männern und Frauen

der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.

In der gleichen Weise haben die Gemeinden auch die endgültige Anzahl der wahlberechtigten Personen unverzüglich nach Abschluss der WählerInnenverzeichnisse bekannt zu geben.

### **Meldungen-Anzahl wahlberechtigte Personen:**

Bis spätestens am 19. Tag nach dem Stichtag (**Samstag, 24. Jänner 2015**) haben die Gemeinden die **vorläufige Anzahl der wahlberechtigten Personen** an die Bezirkswahlbehörden zu übermitteln.

Nach Abschluss des WählerInnenverzeichnisses (abhängig davon, ob Einspruchs- bzw. Beschwerdeverfahren durchzuführen sind) **jedenfalls spätestens am 16. Februar 2015** ist die **endgültige Anzahl der wahlberechtigten Personen** den Bezirkswahlbehörden bekannt zu geben.

Die Bezirkswahlbehörden haben diese Daten ehestmöglich im STERZ zu erfassen.

## **10. Auflegung des WählerInnenverzeichnisses: §§ 28 bis 30 GWO**

Die Auflegung des WählerInnenverzeichnisses hat von **Montag, 26. Jänner 2015 bis Freitag, 30. Jänner 2015** in einem allgemein zugänglichen Amtsräum durch **fünf Werktagen (täglich mindestens 4 Stunden)** zu erfolgen. Zumindest an einem dieser Tage muss die Einsichtnahme auch in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 20:00 Uhr möglich sein. Die Einsichtnahme in ein automationsunterstützt erstelltes WählerInnenverzeichnis über Bildschirm oder Terminal ist zulässig; hierbei ist sicherzustellen, dass ein Ausdruck durch die einsichtnehmende Person nicht möglich ist.

Auf die Notwendigkeit der ortsüblichen Kundmachung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über die Auflegung des WählerInnenverzeichnisses (§ 28 Abs. 2 GWO) wird hingewiesen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist der Kundmachungsinhalt auch im Internet bereitzustellen.

Die Ausfolgung von Abschriften an die Parteien ist im § 30 geregelt und sieht dieser nunmehr im Abs. 2 vor, dass das Verlangen auf Ausfolgung von Abschriften des WählerInnenverzeichnisses seitens der Parteien bis **spätestens zwei Tage** (Samstag, 24. Jänner 2015) vor der Auflegung des WählerInnenverzeichnisses gestellt werden kann. Im Falle eines solchen Antrages haben die Gemeinden spätestens am ersten Tag der Auflegung Kopien oder EDV-Ausdrucke des WählerInnenverzeichnisses (gegen Ersatz der Kosten) auszufolgen; unter denselben Voraussetzungen sind auch allfällige Nachträge zum WählerInnenverzeichnis auszufolgen.

Die Gemeinden haben die Möglichkeit zu Beginn der Einsichtsfrist Hauskundmachungen anzuschlagen.

Zwingend ist eine Hauskundmachung nur dann durchzuführen, wenn dies durch Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt wird.

## **11. Einspruchs- und Beschwerdeverfahren: §§ 31 bis 35 GWO**

Innerhalb der **Einsichtsfrist können Einsprüche** gegen das WählerInnenverzeichnis erhoben werden und sind die zur Streichung aus dem WählerInnenverzeichnis beantragten Personen innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des betreffenden Einspruches davon zu verständigen. Über die eingebrachten Einsprüche hat die **Gemeindewahlbehörde** binnen 6 Tagen nach Ende der Einsichtsfrist, das ist der 5. Februar 2015, zu entscheiden.

Die Namen der Einspruchswerberinnen/Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis.

Jede dieser Entscheidungen ist unverzüglich schriftlich der Einspruchswerberin/dem Einspruchswerber und der/dem durch die Entscheidung Betroffenen mitzuteilen. Das WählerInnenverzeichnis ist erforderlichenfalls zu berichtigen.

Gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde können die Einspruchswerberinnen/Einspruchswerber sowie die von der Entscheidung Betroffenen binnen 2 Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich eine **Beschwerde bei der Gemeinde** einbringen.

Die Gemeinde hat die Beschwerdegegnerin/den Beschwerdegegner hiervon unverzüglich, mit dem Hinweis zu verständigen, dass innerhalb von 2 Tagen nach der an sie/ihn ergangenen Verständigung die Einsichtnahme in die Beschwerde möglich ist und zu den Beschwerdegründen Stellung genommen werden kann.

Nach Ablauf dieser Einsichtsfrist hat die Gemeinde die Beschwerde (mit einer allfälligen Stellungnahme) unverzüglich dem Landesverwaltungsgericht zu übermitteln. Das Landesverwaltungsgericht hat über die Beschwerde binnen 4 Tagen nach deren Einlangen zu entscheiden. Damit ergibt sich als letztmöglicher Tag der Entscheidung der 14. Februar 2015; Beschwerdeentscheidungen sind auch der Landeswahlbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Danach ist das WählerInnenverzeichnis bis spätestens 16. Februar 2015 durch die Gemeinde abzuschließen; das abgeschlossene WählerInnenverzeichnis ist der Wahl zugrunde zu legen.

## **12. amtliche Wahlinformation: § 35 Abs. 3 GWO**

Gemäß § 35 Abs. 3 GWO ist den wahlberechtigten Personen bis **spätestens Mittwoch, 11. März 2015** eine amtliche Wahlinformation zuzustellen.

Diese Information muss mindestens folgenden Inhalt aufweisen:

- Familienname oder Nachname und Vorname der wahlberechtigten Person
- Geburtsjahr der wahlwerbenden Person
- Anschrift der wahlwerbenden Person
- Wahlort (Wahlsprengel)

- fortlaufende Zahl auf Grund der Eintragung in das alphabetische WählerInnenverzeichnis
- Wahltag + Wahlzeit + Wahllokal
- Tag der vorgezogenen Stimmabgabe + Wahlzeit + Wahllokal

Darüber hinaus kann auf dieser Information auch eine Zahlenkombination für den Identitätsnachweis im Fall einer schriftlich beantragten Ausstellung der Wahlkarte (§ 39 Abs. 1) angeführt sein.

Es wird empfohlen, in den amtlichen Wahlinformationen darüber Auskunft zu geben, ob das jeweilige Wahllokal behindertengerecht ist (insbesondere barrierefrei zu erreichen ist). Für den Fall, dass ein Wahllokal nicht entsprechend zugänglich ist, sollte auf das nächstgelegene behindertengerechte Wahllokal hingewiesen werden; die wahlberechtigten Personen sollten auch darüber informiert werden, dass sie für das Aufsuchen eines anderen Sprengelwahllokales in der Gemeinde die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen müssen.

### **13. Wahlkarten: §§ 38 bis 40 GWO**

#### **WICHTIGER HINWEIS vor der Ausstellung von Wahlkarten !**

Auf der Vorderseite der Wahlkarte ist **unbedingt die Anschrift der Gemeindegewahlbehörde** anzubringen. Dies kann **durch Aufkleben von Adressetiketten (Zweckform 3664: Breite 70 mm, Höhe 33,8 mm)** oder durch einfache Beschriftung erfolgen.

Wurde einer wahlberechtigten Person eine Wahlkarte ausgestellt, so stehen für die Stimmabgabe folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. **Mittels Briefwahl kann vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte gewählt werden.**

Die Wahlkarte kann unfrankiert in einen Briefkasten geworfen, in einer Postfiliale aufgeben, persönlich oder durch Botin/Boten bei der zuständigen Gemeindegewahlbehörde abgegeben werden. Portokosten trägt die Gemeinde. Die Wahlkarte muss spätestens am Wahltag bis zum Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde einlangen.

2. **Es kann vor einer örtlichen Wahlbehörde oder der „fliegenden Wahlbehörde“ gewählt werden.**

Ist die Stimmabgabe in der unter Punkt 1 beschriebenen Form noch nicht erfolgt, kann die Stimmabgabe auch am Tag der vorgezogenen Stimmabgabe oder am Wahltag vor einer Wahlbehörde erfolgen. Die Wahlkarte ist in diesem Fall unausgefüllt der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu übergeben.

Wenn der **Besuch** des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, kann mittels Wahlkarte in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder vor einer besonderen Wahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) gewählt werden.

**Hinweis:** Für die Teilnahme an der vorgezogenen Stimmabgabe ist keine Wahlkarte notwendig, wurde jedoch bereits eine Wahlkarte ausgestellt so ist diese auch zwingend der Wahlbehörde vorzulegen.

Die Ausstellung der Wahlkarten kann erst vorgenommen werden, wenn das WählerInnenverzeichnis abgeschlossen wurde und die amtlichen Stimmzettel nach Veröffentlichung der Wahlvorschläge vorliegen.

Eine telefonische Beantragung von Wahlkarten ist nicht zulässig.

Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten sind von der wahlberechtigten Person selbst bei der Gemeinde schriftlich bis spätestens 18. März 2015 oder mündlich bis spätestens 20. März 2015, 12:00 Uhr, zu stellen. Bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein Antrag auch dann schriftlich gestellt

werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin/vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument glaubhaft zu machen. Beim schriftlich gestellten Antrag kann die Identität, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde oder falls die Wahlinformation gemäß § 35 Abs. 3 eine Zahlenkombination enthält, durch Anführung derselben, glaubhaft gemacht werden. Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen.

Die Ausstellung einer Wahlkarte ist im WählerInnenverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ mit dem Wort „WAHLKARTE“ zu vermerken.

Wird der Besuch einer „fliegenden Wahlkommission“ beantragt, ist zusätzlich zum Vermerk „Wahlkarte“ auf alle Fälle der Vermerk „BESUCH“ anzubringen. Wie schon erwähnt, kann der Besuch einer „fliegenden Wahlkommission“ nur innerhalb des Gemeindegebietes erfolgen. Ein Tätigwerden außerhalb des Gemeindegebietes ist unzulässig.

**Zur Ausfolgung oder Übermittlung der Wahlkarten an die wahlberechtigten Personen wird auf die strikte Einhaltung des § 39a GWO verwiesen.**

**Duplikate** für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von der Gemeinde **keinesfalls ausgefolgt werden**.

Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. In diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt der Wahlkarte ein Duplikat ausstellen. Eine unbrauchbar gewordene Wahlkarte ist in einem solchen Fall von der Gemeinde mit entsprechendem Vermerk zu kennzeichnen und der Gemeindegewahlbehörde zu übermitteln. Diese hat solche Wahlkarten dem Wahlakt der Gemeinde anzuschließen.

**MELDUNG:** Anzahl der ausgestellten Wahlkarten - **am 20. März 2015, 12:00 Uhr** – an die Bezirkswahlbehörde.

<b>14. Wahllokale und Wahlsprengel, Wahlzelle und Wahlurne, Verbotzone, Wahlzeit : §§ 50 bis 54 GWO</b>
---

Für jeden Wahlsprengel ist grundsätzlich ein Wahllokal einzurichten. Sollte das Wahllokal ausreichend Raum für mehrere Wahlhandlungen bieten, können auch mehrere Sprengel in einem Wahllokal eingerichtet werden. Es ist dafür zu sorgen, dass für die wählenden Personen entsprechende Warteräume vorhanden sind. Für die Beschaffenheit des Wahllokales ist § 51 GWO maßgebend.

In jedem Wahllokal muss mindestens eine Wahlzelle sein. Bei Wahlsprengeln mit mehr als 500 wahlberechtigten Personen sind im Wahllokal mindestens zwei Wahlzellen aufzustellen. Die Wahlurne muss ein verschließbarer Behälter sein, der lediglich einen Schlitz für das Hineinwerfen der Wahlkuverts aufweist. Sie muss groß genug sein, um nach Beendigung der Stimmabgabe das Mischen der Wahlkuverts zu ermöglichen.

Die Wahlzeit für die **vorgezogene Stimmabgabe** am 13. März 2015 muss **jedenfalls zwischen 17:00 Uhr und 19:00 Uhr** festgelegt werden.

Für den **Wahltag**, 22. März 2015, darf die Wahlzeit **nicht länger als bis 16:00 Uhr** anberaumt werden. **Aus organisatorischen Gründen wird jedoch als spätestster Zeitpunkt für das Schließen des letzten Wahllokales in der jeweiligen Gemeinde 15:00 Uhr empfohlen.**

Die Verfügungen über Sprengelteilungen, Wahllokale, Wahlzeiten und Verbotzonen sind von der Gemeindegewahlbehörde bis spätestens 1. März 2015 zu treffen und ortsüblich zu verlautbaren. Bemerkenswert wird, dass die diesbezügliche Kundmachung jedenfalls auch am Gebäude des Wahllokales angeschlagen werden muss. Seitens des Büros der Landeswahlbehörde ergeht das dringende Ersuchen,

diese Verfügungen nach Möglichkeit bereits in der **konstituierenden Sitzung zu treffen** und diese der Bezirkswahlbehörde unverzüglich mitzuteilen.

## **15. Wahlzeuginnen/Wahlzeugen: § 56 GWO**

Von jeder wahlwerbenden Partei, deren Wahlvorschlag von der Gemeindewahlbehörde veröffentlicht wurde, können zwei Wahlzeuginnen/Wahlzeugen, die abgesehen vom Hauptwohnsitz in der Gemeinde, die Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts erfüllen müssen, in jedes Wahllokal entsendet werden.

Damit die „fliegende Wahlbehörde“ bei den Besuchen in Wohnungen und Häusern aus einer überschaubaren Anzahl von Personen besteht gilt dabei eine **besondere Regelung für Wahlzeuginnen/Wahlzeugen**. Eine Wahlzeugin/Ein Wahlzeuge ist hier nur dann zulässig, wenn alle Beisitzerinnen/Beisitzer auf Grund eines Vorschlages derselben Partei berufen wurden. Ist dies der Fall so kann die Partei, die die zweithöchste Anzahl an Stimmen bei der letzten Gemeinderatswahl erhalten hat, **eine** Wahlzeugin/**einen** Wahlzeugen entsenden.

Die Wahlzeuginnen/Wahlzeugen sind der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter spätestens am 10. März 2015 (in begründeten Ausnahmefällen am 17. März 2015) durch die zustellungsbevollmächtigte Person der wahlwerbenden Partei schriftlich namhaft zu machen.

Die Wahlzeugin/Der Wahlzeuge erhält von der Gemeindewahlleiterin/vom Gemeindewahlleiter einen **Eintrittsschein**, der sie/ihn zum Eintritt ins Wahllokal ermächtigt. Ein Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung steht den Wahlzeuginnen/Wahlzeugen nicht zu.

Wahlzeuginnen/Wahlzeugen dürfen auch von jenen wahlwerbenden Parteien namhaft gemacht werden, die in der jeweiligen Wahlbehörde mit Beisitzerinnen/Beisitzern oder Vertrauenspersonen bereits vertreten sind. Auch kann eine Wahlzeugin/ein Wahlzeuge für mehrere Wahllokale genannt werden. In diesem Fall muss sie/er jedoch für jedes Wahllokal einen gesonderten Eintrittsschein erhalten.

## **16. Stimmabgabe vor dem Wahltag § 70 GWO**

Die vorgezogene Stimmabgabe ist am 9. Tag vor dem Wahltag, also am **Freitag, dem 13. März 2015**, jedenfalls in der Zeit von **17:00 Uhr bis 19:00 Uhr** zu ermöglichen.

Für die Abwicklung der vorgezogenen Stimmabgabe ist spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag, das ist der 9. März 2015, **eine besondere Wahlbehörde** einzurichten. Über Beschluss der Gemeindewahlbehörde kann diese gemäß § 10 Abs. 1 selbst die für die Durchführung der Stimmabgabe vor dem Wahltag erforderlichen Geschäfte besorgen.

In der amtlichen Wahlinformation ist auf die vorgezogene Stimmabgabe hinzuweisen.

### **Tätigkeiten der Wahlbehörde am Tag der vorgezogenen Stimmabgabe:**

Der Wahlbehörde muss das WählerInnenverzeichnis (mit sämtlichen Anmerkungen), ein Abstimmungsverzeichnis, eine von der Gemeindewahlbehörde festgesetzte Anzahl von amtlichen Stimmzetteln, leeren Wahlkuverts, Stimmzettel-Schablonen, die amtliche Kundmachung über die Gemeindewahlvorschläge zum Anschlag in der Wahlzelle und sonstiges Zubehör (Wahlurne, Bleistifte, Kugelschreiber, etc.) zur Verfügung stehen. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat vor Beginn der Wahlhandlung die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde (§§ 18 und 19) zur Kenntnis zu bringen.

Das abgeschlossene WählerInnenverzeichnis bildet die Grundlage für die Zulassung zur Wahl (§ 35). **Auf Vermerke bezüglich der Ausstellung von Wahlkarten ist besonders zu achten.**

Nach Ablauf der Wahlzeit und wenn alle erschienen wählenden Personen ihre Stimme abgegeben haben, ist das Wahllokal zu schließen und sind von der besonderen Wahlbehörde die im § 70 Abs. 3 angeführten Tätigkeiten durchzuführen. Insbesondere hat die Wahlbehörde die Urne zu entleeren, die abgegebenen Kuverts ungeöffnet zu zählen und festzustellen, ob die Zahl der Wahlkuverts mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis angegebenen wählenden Personen übereinstimmt. Stimmt die

Zahl nicht überein, so muss die Tatsache und der mutmaßliche Grund dafür in der Niederschrift festgehalten werden.

Über die Tätigkeiten der besonderen Wahlbehörde ist eine Niederschrift anzufertigen (ein Muster der Niederschrift wird rechtzeitig auf der Drucksorten-Serviceseite zur Verfügung gestellt).

Der Niederschrift sind anzuschließen:

- das WählerInnenverzeichnis (allenfalls in Kopie);
- das Abstimmungsverzeichnis (allenfalls in Kopie);
- die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel;
- die verpackten Wahlkuverts (in einem Umschlag oder einer vergleichbaren Umschließung verpackt und versiegelt); auf der Verpackung ist die Anzahl der darin enthaltenen Wahlkuverts anzugeben.

Die Niederschrift mit den angeführten Beilagen, insbesondere die Umschläge mit den Wahlkuverts bilden den Wahlakt der besonderen Wahlbehörde für die vorgezogene Stimmabgabe.

Diese Wahlunterlagen sind von der besonderen Wahlbehörde bis zum Wahltag sicher zu verwahren und spätestens bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit jener Wahlbehörde zu übergeben, die für die Feststellung des Wahlergebnisses bestimmt wurde.

Für die Verwahrung könnte bei Vorhandensein ein Tresor oder ein Schließfach im Gemeindeamt, aber auch ein Raum der versperrenbar ist, dienen. Sollten die Wahlunterlagen in einem solchen Raum verwahrt werden, erscheint es sinnvoll Aufzeichnungen zu führen, wer und wann jemand Zugang dazu hat. Eine Einschränkung der Öffnung bzw. des Zuganges (z.B. durch Ausfolgung der Schlüssel) auf möglichst wenige Personen erscheint in diesem Zusammenhang sinnvoll.

Solle die Gemeindewahlbehörde die Tätigkeiten der auszählenden Behörde übernehmen, erscheint auch eine Übergabe der Wahlunterlagen an diese Behörde bereits nach Abschluss der Wahlarbeiten am Tag der vorgezogenen Stimmabgabe sinnvoll.

**Die Stimmenauszählung erfolgt erst am Wahltag nach Ende der Wahlzeit** durch jene Wahlbehörde, die in Anlehnung an § 68 Abs. 3 von der Gemeindewahlbehörde bestimmt wurde, die ungeöffnet übernommenen Wahlkuverts in die Feststellung ihres eigenen Wahlergebnisses **ununterscheidbar** einzubeziehen.

## **17. Wahl des Migrantinnen- und Migrantinnenbeirates: §§ 89 bis 92 GWO**

In **Gemeinden, in denen mehr als 1.000 Migrantinnen/Migranten ihren Hauptwohnsitz haben**, ist gemäß § 89 GWO 2009 zur Wahrung deren Interessen ein **Migrantinnen- und Migrantinnenbeirat einzurichten**.

Die Anzahl der in der Gemeinde gemeldeten Migrantinnen/Migranten richtet sich nach dem Stichtag.

Die Wahl des Migrantinnen- und Migrantinnenbeirates ist **gleichzeitig** mit der Gemeinderatswahl und für dieselbe Periode **auszuschreiben**.

Als Migrantin/Migrant im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt bzw. staatenlos und nicht wahlberechtigt zur Gemeinderatswahl am 22. März 2015 ist.

**Gemeinden in denen mehr als 1.000 Migrantinnen/Migranten ihren Hauptwohnsitz haben, müssen also – für den Fall, dass entsprechende Wahlvorschläge eingebracht werden – einen solchen Beirat wählen, der aus 5 Mitgliedern besteht.**

Gemeinden in denen weniger als 1.000 Migrantinnen/Migranten ihren Hauptwohnsitz haben **können** auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates einen solchen Beirat einrichten, der in diesen Gemeinden aus 3 Mitgliedern besteht.

**MELDUNG:** Es wird ersucht dem Büro der Landeswahlbehörde umgehend mitzuteilen, in welchen bezirksangehörigen Gemeinden ein Migrantinnen- und Migrantinnenbeirat zu wählen sein wird.

## 18. Zusammenfassung der Meldungen:

Folgende Meldungen haben die Gemeinden an die Bezirkswahlbehörden durchzuführen:

vorläufige Anzahl wahlberechtigte Personen	spätestens 19. Tag nach dem Stichtag <b>Samstag, 24. Jänner 2015</b>
endgültige Anzahl wahlberechtigte Personen	Nach Abschluss des WählerInnenverzeichnisses; bei Einspruchs- und Beschwerdeverfahren <b>spätestens Montag, 16. Februar 2015</b>
Wahllokal und Wahlzeit für die vorgezogenen Stimmabgabe	unmittelbar nach Beschlussfassung; <b>spätestens Sonntag, 1. März 2015</b>
Wahlsprenkel, Wahllokale, Wahlzeiten am Wahltag 22. März 2015	unmittelbar nach Beschlussfassung; <b>spätestens Sonntag, 1. März 2015</b>
Anzahl der ausgestellten Wahlkarten	<b>Freitag, 20. März 2015, ab 12:00 Uhr</b>

## 19. Kontakt zum Büro der Landeswahlbehörde (FAGW):

<b>Telefon:</b>	0316/877 - + Nbst.
HR Mag. Wolfgang <b>Wlattnig</b>	- 2432
HR Dr. Manfred <b>Kindermann</b>	- 2714
Monika <b>Haindl</b>	- 3954
Michaela <b>Leeb</b>	- 4571
<b>Wahlfax:</b>	0316/877 - <b>4856</b>
<b>Mail:</b>	<a href="mailto:wahl@stmk.gv.at">wahl@stmk.gv.at</a>
<b>Homepage:</b>	<a href="http://www.wahlen.steiermark.at">www.wahlen.steiermark.at</a>

Für das Büro der Landeswahlbehörde:  
Der Landeswahlleiter:

Hofrat Mag. Wolfgang **Wlattnig** eh.  
(Originalunterschrift im Akt)

### nachrichtlich an:

1. Wahlreferenten der BH's
2. Steiermärkischen Gemeindebund und Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark
3. SPÖ, ÖVP, FPÖ, GRÜNE und KPÖ (Landesgeschäftsstellen)
4. Landesverwaltungsgericht
5. Abteilungsleiterin Mag.<sup>a</sup> Doris Kampus